

NRW, den 24.03.2014

AZ: LSG-NRW-2014-005-1

Urteil in dem Verfahren



- Kläger -

gegen



- Beklagter -,

beauftragt durch den

**Kreisverband Düsseldorf
vertreten durch den Vorstand**



hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei NRW unter Mitwirkung der RichterInnen Melano Gärtner, Sandra Pauen und Martin Kesztzys aufgrund des Zeitraums für Stellungnahmen und den Sitzungen vom 10., 17. und 24. März 2014 geurteilt

1. Es wird festgestellt, dass der Moderator beleidigt hat und deswegen verwarnt wird.
2. Es wird weiter festgestellt, dass der angebrachte Post auf der Düsseldorfer Mailingliste rechtswidrig moderiert wurde.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

I. Sachverhalt

In einer nicht näher definierten Zeitspanne kam es auf der Düsseldorfer Mailingliste, die mit dem Bundesforum synchronisiert ist, zu Moderationen von Post durch die zuständigen Mailinglistenadministratoren/-moderatoren.

Anfang Dezember wand sich der Kläger, an den Mailinglistenadministration mit der Beschwerde, das die Moderation rechtswidrig sei und sofort zu beenden ist.

Anschrift:

Piratenpartei Deutschland
Landesschiedsgericht N R W
Postfach 101925
44719 Bochum

Fax-Nummer:

0211-54223-489

Email:

schiedsgericht@piratenpartei-nrw.de

Internet:

[Schiedsgerichtswiki](#)

Besetzung des Landesschiedsgerichts NRW

Melano Gärtner

Vorsitzender Richter

melano.gaertner@piratenpartei-nrw.de

Isabelle Sandow

Stellvertretende Richterin

isabelle.sandow@piratenpartei-nrw.de

Sandra Pauen

Richterin

lunapirat@piratenpartei-nrw.de

Christian Degen

1. Ersatzrichter

christian.degen@piratenpartei-nrw.de

Martin Kesztzys

2. Ersatzrichter

martin.kesztzues@piratenpartei-nrw.de



**PIRATEN
PARTEI**

Am 05.12.2013 teilte der Moderator der Düsseldorfer Mailingliste dem Kläger mit, dass Beschwerden bezüglich der Moderation auf der Mailingliste, an den Vorstand Düsseldorf zugehen habe.

Im Zuge dessen wurde die Richterin Sandra Pauen gebeten, zwischen den Streitparteien zu schlichten. Richterin Pauen verwies den Kläger an [REDACTED]. Dieser setzte sich mit den Moderatoren/Administratoren der Mailingliste Düsseldorf und dem Kreisvorstand in Verbindung. Nach reichlichem Mailverkehr, Telefonaten und persönlichen Treffen zwischen den Streitparteien, teilte der Schlichter dem Kläger mit, dass er die Schlichtungsbemühungen ergebnislos abbreche.

Am 29.01.2014 reichte der Kläger beim zuständigen Schiedsgericht Klage ein, die folgende Punkte beinhalten:

1. Es wird beantragt festzustellen, dass die willkürlichen Zensurmaßnahmen des Moderators „[REDACTED]“, insbesondere was dessen Postinglöschungen, die Unterdrückung von Postings während der „Forenmoderation“ und nicht zuletzt die unbegründete Veranlassung einer zeitlich unbegrenzten „Forenmoderation“, nicht rechtmäßig waren und ich damit in meinen Mitgliedsrechten der virtuellen Meinungsbildung und Meinungsäußerung, ungerechtfertigt beschnitten wurde.

Ersatzweise:

Nachdem [REDACTED] die Verantwortlichkeit bezüglich bestimmter Vorhalte, anderen Personen zuschreibt (zuschrieb), wird in soweit Klageergänzung beantragt, bezüglich Feststellung, wer für die hier anhängigen Vorgänge im einzelnen (Beitragslöschung, Beitragsunterdrückung während der Moderation und die Vorabmoderation selbst), bei denen [REDACTED] seine Täterschaft bestreitet, innerhalb des KV Düsseldorf verantwortlich ist und insoweit jene verantwortlichen Personen dann hier ergänzend, als Beklagte zu führen.

2. Es wird ferner beantragt, festzustellen, dass der Moderator [REDACTED], mich in Beiträgen, teilweise sogar extrem grob, beleidigt hat und somit seine besonderen Aufgaben und Anforderungen als Moderator und als Pirat, verfehlt hat.

3. Es wird beantragt, dass der betroffene Moderator in der Form gemaßregelt wird, als dass er seines Amtes als Listenmoderator enthoben wird, wegen seiner vorsätzlichen, willkürlichen Handlungen, zum Nachteil eines Parteimitglieds und letztendlich auch zum Schaden des Rufes der Partei.

Es ist antragsgemäß zu entscheiden.



II. Entscheidungsgründe

Die Klage ist nach § 8 V BSchGO korrekt eingereicht und begründet.

Die Zuständigkeit ergibt sich aus § 6 II BSchGO. Schlichtungsversuche wurden vom Kläger geführt und belegt. Das Schiedsgericht sieht damit § 7 III BSchGO als erfüllt an.

1. Forenmoderation versus Mailinglistenmoderation

a) Zwischen Forum- und Mailinglistenmoderation, welche sich auf zwei verschiedenen Ebenen abspielen, gibt es dennoch Schnittstellen.

Moderatoren auf Mailinglisten dürfen nach ([BSG 2013-05-22-1](#)) selbstständig durch ihre Beauftragung auf der entsprechenden Mailingliste das Hausrecht anwenden und moderieren. Da es sich hier um eine Mailingliste des Kreisverband Düsseldorf handelt und keine Satzung diesem vorschreibt eine Mailingliste zu unterhalten oder verpflichtet überhaupt eine anzubieten, gilt auch hier das Hausrecht entsprechend.

aa) Bei der hier vorliegenden Moderation, gehen geschriebene Nachrichten die über das Forum wie auch direkt an die Mailingliste geschickt werden, durch einen gemeinsamen Filter. Wird die Nachricht dort moderiert, geht sie weder zurück an das Forum noch auf die Mailingliste.

ab) Sofern Nachrichten, die ins Forum geschrieben wurde, nicht durch eine Moderation sowieso nie ins Forum gelangt sind, sind die Mailinglisten nicht in der Lage nachträglich im Forum Post zu löschen. Davon abgesehen, dass Nachrichten im Forum, sobald sie dort gepostet sind, in den Verantwortungsbereich der Bundes-IT fällt, also den Moderatoren und Admins des Forums selber.

Nach Schilderung der Sachlage sieht das Gericht bezüglich einer eventuellen Postlöschung die Schuld nicht beim Listenmoderator, sofern hier überhaupt eine Postlöschung stattgefunden hat.

b) Nach Meinung des Gerichts, hätte der hier betroffene Post nicht moderiert werden müssen. Sofern der Post nach Meinung von anderen Usern auf der Liste keinen neuen Nennwert besaß, hätte man ja nicht weiter auf den Postverlauf eingehen müssen. Eine Moderation, nur weil das Thema aus Sicht der User beendet war, rechtfertigt noch keine Moderation.



2. Beleidigungen

Aufgrund der Mitgliedschaft des Beklagten in einer Partei, seiner Arbeitsstelle und nicht zuletzt als Moderator/Administrator auf einigen Mailinglisten, sollte man von einem angemesseneren Umgangston ausgehen können.

Nach Meinung des Gerichts hat der Beklagte hier in seiner Wortwahl deutlich über die Strenge geschlagen.

Das Gericht schließt sich der Meinung des Klägers insoweit an, dass die vorgebrachten Äußerungen gegebenenfalls eine strafrechtliche Relevanz besitzt, diese aber nicht von einem Schiedsgericht beurteilt wird. Wir sind nun mal kein Strafgericht und das ist auch gut so. Trotzdem können auch Beleidigungen, vor allem wenn diese öffentlich auf einer Mailingliste/Syncforum gepostet werden innerparteilich zum Tragen kommen und das tut es hier. Das Schiedsgericht sieht hier aber nicht das alleinige Handeln des Beklagten, sodass dass Gericht hier zu einer Verwarnung tendiert und diese ausspricht.

Solcherlei Äußerungen haben nicht in der Öffentlichkeit zu erfolgen. Erst recht nicht von Personen, die gewisse Posten innehaben. Denn dort macht der Außenstehende am Ende keinen Unterschied bei Betrachtung der Lage und wer weiß, wohin am Ende die Meinung noch so alles hinfällt. Auch wird festgestellt, dass der Beklagte hier, auch wenn dieser dem Kläger gegenüber verbal ausfallend geworden ist, dies nicht in Funktion als Moderator passierte. Seine Position als Moderator hat damit also nichts zu tun und ist in dem Fall hier nicht Gegenstand der Sache zu bestimmen, ob der Beklagte seines Amtes als Moderator enthoben wird.

3. Verhängung von Ordnungsmaßnahme

Bei dem vorliegenden Fall handelt es sich eindeutig nicht um eine verhangene Ordnungsmaßnahme. Der Kreisverband Düsseldorf hat diesbezüglich auch keine getroffen. Hier handelte der Beklagte nach dem Hausrecht, was Moderatoren durch ihre Beauftragung tun dürfen.

An dieser Stelle muss das Gericht abermals feststellen, dass es an verbindliche Richtlinien für die Moderatoren und Administratoren in Nordrhein Westfalen fehlt. Sofern Listenmoderatoren sich nicht selber so was wie einen Leitfadens in Form einer eigens gegebenen Geschäftsordnung oder Ähnliches geben, ist den Moderatoren freie Hand gelassen. Auch gibt die Landes- oder gar Bundessatzung diesbezüglich keine Vorlagen. Am Ende liegt es an den Schiedsgerichten drüber zu urteilen, ob im Fall einer Moderation über die Strenge geschlagen wurde oder die Moderation gerechtfertigt war.



III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Urteil gibt es nach § 12 V i.V.m. § 13 II S.1 BSchGO die Möglichkeit der Berufung binnen einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt des Urteils inklusive Rechtsmittelbelehrung, dass bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
c/o Bundesschiedsgericht der Piratenpartei
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
schiedsgericht@piratenpartei.de

einzureichen ist.

Melano Gärtner (BE)

Sandra Pauen

Martin Keszttyüs



**PIRATEN
PARTEI**